Vollzugsverordnung zum
Reglement über die Abfallentsorgung
der Gemeinde [Gemeindename]

vom [Datum]

Inhalt

[I. Kehrichtabfuhr 2](#_Toc25569134)

[Art. 1 Abfuhrorganisation 2](#_Toc25569135)

[Art. 2 Kehrichtgebinde 2](#_Toc25569136)

[Art. 3 Bereitstellung der Gebinde 2](#_Toc25569137)

[Art. 4 Sperrgut 3](#_Toc25569138)

[Art. 5 Separatabfuhren 3](#_Toc25569139)

[II. Grüngutentsorgung 3](#_Toc25569140)

[Art. 6 Abfuhrorganisation 3](#_Toc25569141)

[Art. 7 Gebinde 3](#_Toc25569142)

[Art. 8 Bereitstellung der Gebinde 4](#_Toc25569143)

[III. Übrige Separatabfälle 4](#_Toc25569144)

[Art. 9 Separatabfälle 4](#_Toc25569145)

[Art. 10 Tierkadaver 4](#_Toc25569146)

[IV. Allgemein 4](#_Toc25569147)

[Art. 11 Information 4](#_Toc25569148)

[Art. 12 Inkrafttreten 5](#_Toc25569149)

[V. Anhang 1 ‑ Gebühren 6](#_Toc25569150)

[1. Gebührensäcke 6](#_Toc25569151)

[2. Abfall-Marken / Sperrgutmarken 6](#_Toc25569152)

[3. Grüngutentsorgung 6](#_Toc25569153)

[4. Papier 6](#_Toc25569154)

[5. Separatabfälle 6](#_Toc25569155)

[6. Grundgebühr 6](#_Toc25569156)

[7. Mehrwertsteuer 6](#_Toc25569157)

[VI. Anhang 2 – Modalitäten 7](#_Toc25569158)

[1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken / Gebührensäcke / Sperrgutmarken 7](#_Toc25569159)

[2. Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken / Sperrgutmarken 7](#_Toc25569160)

[3. Turnus Rechnungstellung 7](#_Toc25569161)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das aktuelle Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde [Gemeindename] vom [Datum] folgende Vollzugsverordnung:

# Kehrichtabfuhr

## Abfuhrorganisation

1. Die Abfuhr des Kehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt wöchentlich.
2. Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).
3. Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. [Das zuständige Organ] kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen, welche nicht der Definition gemäss Art. 4, Abs.1, lit. a) bis d) des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde [Gemeindename] entsprechen, muss [beim zuständigen Organ] eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
(Anmerkung: Das zuständige Organ ist abhängig von der Organisation der Gemeinde und der Abfallentsorgung sowie gestützt z.B. auf die Gemeindeordnung oder die Verbandsstatuten zu bezeichnen.)
4. Die Separatabfuhren gemäss Art. 5 dieser Vollzugsverordnung werden nach Bedarf angeordnet und können dem Abfallkalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.

## Kehrichtgebinde

1. Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
* Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken / offizielle Gebührensäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter)
* Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken / offizielle Gebührensäcke enthalten
* Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
* Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit [dem zuständigen Organ]
* Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
1. Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5kg, beim 35-Liter Sack 7kg, beim 60-Liter Sack 10kg und beim 110-Liter Sack 15kg.
2. Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) [des zuständigen Organs] auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten der Eigentümerin und des Eigentümers.
3. Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer/in, Strasse, Hausnummer).
4. Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer/innen.

## Bereitstellung der Gebinde

1. Der Kehricht ist am jeweiligen Sammeltag ab 00:00 Uhr bis zur Leerung, spätestens bis 00:00 Uhr, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
2. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
3. Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird [nach Anhörung des Gemeinderates [Gemeindename]] durch [das zuständige Organ] festgelegt.
4. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

## Sperrgut

1. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150cm x 100cm x 50cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20kg/Einheit bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

## Separatabfuhren

1. Die Gemeinde [Gemeindename] bietet für folgende Abfälle Separatabfuhren an:
* Grüngut, kompostierbare Abfälle, Speisereste
* Papier, gebündelt

# Grüngutentsorgung

## Abfuhrorganisation

1. Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Weiterverwertung zuzuführen.
2. Für kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste kann die Grünabfuhr der Gemeinde [Gemeindename] benutzt werden.
3. In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speisereste aus Grossküchen und Restaurationsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.
4. Die Sammlung des Grüngutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt regelmässig. Die Daten der Sammlungen können dem Abfallkalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.
5. Fällt die Grüngutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).
6. Die Gemeinde [Gemeindename] bietet einen regelmässigen Häckseldienst an (siehe Daten Abfallkalender).

## Gebinde

1. Für die Bereitstellung des Grüngutes (kompostierbare Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste) sind folgende Gebinde zulässig:
* Container - 2-Rad: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter (Kunststoff, grün)
 - 4-Rad: 770 Liter, 800 Liter (Kunststoff, grün)
* Bündel Grüngut (mit Holzanteil) gebündelt (max. 0.30 m Durchmesser und max.
 1.00 m Länge, max. 20 kg/pro Bündel) verschnürt mit kompostierbarer
 Sisal-, Hanf- oder Baumwollschnur.
1. Container, welche nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, wie zum Beispiel nicht grüne Kunststoffcontainer oder Stahlcontainer, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation als Grüngutcontainer ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kennzeichnung „Grüngut“ deutlich erkennbar).
2. Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

## Bereitstellung der Gebinde

1. Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind am jeweiligen Sammeltag ab 00:00 Uhr bis zur Leerung, spätestens bis 00:00 Uhr, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
2. Das Sammelgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
3. Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Die Sammelroute für die Grüngutabfuhr entspricht der Sammelroute für die ordentliche Kehrichtabfuhr und wird [nach Anhörung des Gemeinderates [Gemeindename]] durch [das zuständige Organ] festgelegt.
4. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder ist das Grüngut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

# Übrige Separatabfälle

## Separatabfälle

1. Übrige Separatabfälle können in den ortsansässigen Sammelstellen/Sammelhöfen abgegeben werden. Das Angebot sowie die Konditionen der einzelnen Fraktionen richten sich nach der jeweiligen Abnahmestelle.

## Tierkadaver

1. Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle bei [Bezeichnung der Sammelstelle] zu entsorgen.

[Name Sammelstelle], [Strasse], [PLZ Ort]

# Allgemein

## Information

1. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung bezeichnet [das zuständige Organ] [die bezeichnete Vollzugsstelle] für den Vollzug des Reglements über die Abfallentsorgung zuständig, soweit nicht im Reglement explizit [das zuständige Organ] als zuständiges Organ genannt ist.
2. Die Gemeinde [Gemeindename] informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
3. Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
* Sammeltage für Kehricht und Separatsammlungen, wie Grüngut und Papier
* Angebot Häckseldienst
* Standorte der Sammelstellen, Nebensammelstellen und deren Öffnungszeiten
* Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

## Inkrafttreten

1. Die Vollzugsverordnung tritt auf den [XX. Monat Jahr] in Kraft und ersetzt die Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde [Gemeindename] vom XX. Monat Jahr] (Fassung vom [XX. Monat Jahr]).

Beschlossen vom Gemeinderat [Gemeindename] am [XX. Monat Jahr].

[Titel Vorname Name] [Titel Vorname Name]

[Gemeindepräsident] [Gemeindeschreiber]

Gestützt auf Art. 16 des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde [Gemeindename] legt der Gemeinderat [Gemeindename] mit Beschluss vom [XX. Monat Jahr] folgende Gebühren fest:

# Anhang 1 ‑ Gebühren

### Gebührensäcke

17 Liter Fr. 0.00 pro Rolle / x Stück pro Rolle

35 Liter Fr. 0.00 pro Rolle / x Stück pro Rolle

60 Liter Fr. 0.00 pro Rolle / x Stück pro Rolle

110 Liter Fr. 0.00 pro Rolle / x Stück pro Rolle

### Abfall-Marken / Sperrgutmarken

Pro Marke Fr. 0.00

### Grüngutentsorgung

#### Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle und Speisereste

Die Abfuhr und die Verwertung von kompostierbaren Abfällen aus dem Garten, Küchenabfällen und Speiseresten wird gänzlich über die Grundgebühr gedeckt.

#### Häckseldienst

Je Anmeldung erste ¼ Stunde kostenlos

Je weitere 5 Minuten Fr. 0.00

### Papier

Die Papiersammlung ist in der Gemeinde [Gemeindename] kostenlos.

### Separatabfälle

Die Preise richten sich nach dem Betreiber der jeweiligen Sammelstelle / Sammelhöfe.

### Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Art. 13 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde [Gemeindename] beträgt:

1. Pro Wohneinheit Fr. 00.00
2. Pro Gewerbe- / Industriebetrieb Fr. 00.00

### Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

# Anhang 2 – Modalitäten

### Verkaufsstellen für Abfall-Marken / Gebührensäcke / Sperrgutmarken

Detailhandelsgeschäfte, siehe auch Verkaufsstellen Gebührenmarken in [Publikationsorgan].

### Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken / Sperrgutmarken

Abfall-Marken am Sackkopf oder um Verschlussbändel kleben.

Sperrgutmarken gut sichtbar am Sperrgut aufkleben.

### Turnus Rechnungstellung

Die Grundgebühren werden jährlich zusammen mit dem Wasser/Abwasser dem Liegenschaftsbesitzer, beziehungsweise deren Verwaltung in Rechnung gestellt.

Die Grundgebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe werden jährlich mit separater Rechnung erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt [das zuständige Organ] den Zeitpunkt der Rechnungstellung fest.